

Zahlungserleichterungen Finanzamt

Stundung von Abgaben

- Stundungen, die nach dem 15. März 2020 aufgrund der COVID-19 Krise bewilligt wurden und Abgaben, auf demselben Abgabekonto die zwischen dem 26. September 2020 und dem 28. Februar 2021 fällig werden, sind bis zum 31. März 2021 zu entrichten.
- Stundungen, die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 28. Februar 2021 beantragt werden, sind bis 31. März 2021 zu bewilligen. Abgaben, die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 28. Februar 2021 fällig werden, sind bis zum 31. März 2021 zu entrichten.

Nichtfestsetzung

- Stundungszinsen - Keine Festsetzung im Zeitraum 15. März 2020 bis 31. März 2021. Ab 1. April 2021 bis 31. März 2024 betragen die Stundungszinsen zwei Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr.
- Säumniszuschläge - Keine Festsetzung für Abgaben mit Fälligkeit zwischen dem 15. März 2020 und 31. März 2021
- Anspruchszinsen - Keine Festsetzung bei Steuernachzahlungen aus der Veranlagung der Jahre 2019 und 2020

COVID-19-Ratenzahlungsmodell

Die Entrichtung der aufgrund von COVID-19 gestundeten Beträge soll im Rahmen eines Zwei-Phasen-Modells erfolgen.

Phase 1: 15 Monatsraten

- Antragstellung zwischen 4. März und 31. März 2021
- Ratenzahlungszeitraum: 1. April 2021 bis 30. Juni 2022

Phase 2: 21 Monatsraten

- Antragstellung bis 30. Mai 2022
- Min. 40 % des Abgabenrückstandes ohne Terminverlust in Phase 1 bereits entrichtet
- Ermessenentscheidung des Finanzamtes
- Ratenzahlungszeitraum: 1. Juni 2022 bis 31. Jänner 2024